

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering

Aufgrund von § 2 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Juli 2021 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von

1. mindestens 240 ECTS-Punkten 18.000 Euro bei einer Regelstudienzeit von fünf Fachsemestern,
2. mindestens 180 und höchstens 239 ECTS-Punkten 25.000 Euro bei einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern.

(2) Die Studiengebühr gemäß Absatz 1 wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

1. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 240 ECTS-Punkten
 - a) für das erste bis vierte Fachsemester jeweils 4.000 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt, und
 - b) für das fünfte Fachsemester 2.000 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt;
2. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 180 und höchstens 239 ECTS-Punkten
 - a) für das erste und zweite Fachsemester jeweils 3.500 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt,
 - b) für das dritte bis sechste Fachsemester jeweils 4.000 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt, und
 - c) für das siebte Fachsemester 2.000 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Wird die gemäß Absatz 1 vorgesehene Regelstudienzeit überschritten, wird ab dem dritten über die Regelstudienzeit hinausgehenden Fachsemester jeweils eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro erhoben. Studiengebühren gemäß Satz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum 15. des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(4) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen

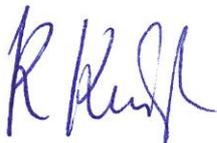
Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering angerechnet, verringert sich die zu entrichtende Studiengebühr je angerechnetem ECTS-Punkt um 250 Euro, insgesamt jedoch um höchstens 7.500 Euro.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 47, S. 281–282) außer Kraft.

(2) Für bereits vor dem 1. Oktober 2021 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering immatrikulierte Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering vom 30. Juni 2016 fortsetzen, erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering vom 30. Juni 2016.

Freiburg, den 7. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin